

Wählen Sie ein Element aus.

Depositavertrag

zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Karmeliterstraße 1/3, 56068 Koblenz, vertreten durch

Wählen Sie ein Element aus. – **Wählen Sie ein Element aus.** – (nachstehend „LAV“)

und **Name; Anschrift.**

(nachstehend “Depositär”)

§ 1 Vertragsgegenstand und Überführung

(1) Der Depositär, der erklärt, allein Verfügungsberechtigt zu sein, überlässt der LAV unter Vorbehalt seines Eigentumsrechtes zur Verwahrung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

(2) Im Einvernehmen mit der LAV kann der Depositär oder sein Bevollmächtigter sein Depositum um weitere Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 1 Abs. 1 Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz (LArchG RLP) ergänzen. Die künftigen Zuwächse unterliegen den gleichen Regelungen dieses Vertrages.

(3) Die Überführung der Unterlagen in das **Wählen Sie ein Element aus.** übernimmt der Depositär auf eigene Kosten und Gefahr.

§ 2 Aufbewahrung, Verzeichnung und Bewertung

(1) Die LAV übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und ordnet und verzeichnet nach ihren Maßgaben und Möglichkeiten die deponierten Unterlagen.

(2) Die LAV ist berechtigt, zu dem Bestand erstellte Findmittel nach Maßgabe der archivrechtlichen Normen und Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen online zugänglich zu machen.

(3) Die LAV bewertet grundsätzlich vor der Übergabe nach archivfachlichen Kriterien, ob dem Schriftgut bleibender Wert im Sinne von § 1 Abs. 1 LArchG RLP zukommt (Archivwürdigkeit). Soweit es an der Archivwürdigkeit fehlt, kann die LAV die Übernahme ablehnen.

(4) Soweit die Bewertung erst nach der Übergabe erfolgt und es an der Archivwürdigkeit fehlt, kann die LAV von dem Depositär oder seinem Bevollmächtigten die Abholung des betreffenden Schriftguts verlangen. Erfolgt die Abholung nicht binnen drei Monaten, kann die LAV das betreffende Schriftgut vernichten.

- (5) Das Recht zur Nachbewertung bleibt vorbehalten. Insoweit gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 3 Schutz und Restaurierung

- (1) Die LAV schützt die ihr übergebenen Unterlagen vor Beschädigung und Vernichtung wie ihre eigenen, behandelt sie als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.
- (2) Die LAV kann im Benehmen mit dem Depositär Maßnahmen der Restaurierung vornehmen. Die Kosten trägt der Depositär.

§ 4 Benutzung durch LAV und Dritte

- (1) Die LAV ist nach Maßgabe der archivrechtlichen Normen und Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen insbesondere berechtigt,
1. die Archivalien in den für die Archivbenutzung bestimmten Räumen zur Benutzung durch Dritte vorzulegen,
 2. sie für eigene Ausstellungs-, Forschungs- und Veröffentlichungszwecke zu nutzen.
- (2) Der LAV werden die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Depositärs in unbeschränkter aber nicht ausschließlicher Form für die Laufzeit des Depositärvertrages ohne räumliche und inhaltliche Beschränkungen unter Einschluss heute unbekannter Nutzungsarten eingeräumt. Ebenfalls räumt der Depositär der LAV das Recht zur Bearbeitung an diesen Werken ein.
- (3) Die LAV bzw. Dritte können die Unterlagen unentgeltlich reproduzieren. Die Reproduktionen verbleiben im Eigentum der LAV bzw. der Dritten. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte der Reproduktionen verbleiben nach Ende des Vertragsverhältnisses ohne räumliche, zeitliche und inhaltliche Beschränkungen unter Einschluss heute unbekannter Nutzungsarten unentgeltlich bei der LAV bzw. den Dritten. Dies schließt auch das Recht zur Bearbeitung an diesen Werken ein.
- (4) Soweit sich im Depositum urheberrechtlich geschützte Werke befinden, stellt der Depositär der LAV alle Unterlagen und Informationen, die mit dem Urheberrecht und entsprechenden Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen könnten, zur Verfügung.
- (5) Eventuell bei der Benutzung anfallende Gebühren erhebt die LAV nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu ihren Gunsten.

§ 5 Benutzung durch den Depositar

Die Unterlagen können vom Depositar oder seinem Bevollmächtigten im **Wählen Sie ein Element aus.**, innerhalb der Öffnungszeiten gebührenfrei nach Maßgabe der archivrechtlichen Normen und Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen benutzt werden. Die auswärtige Nutzung einzelner Stücke durch den Depositar oder seinen Bevollmächtigten – nach schriftlicher Anforderung und gegen Empfangsbestätigung – ist befristet für sechs Monate möglich und erfolgt nach den Grundsätzen der im BGB geregelten Leihe.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von **Anzahl Jahr/e ausschr. Jahre** geschlossen. Er verlängert sich jeweils um **Anzahl Jahr/e ausschr. Jahre**, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Erfüllt eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten trotz vorangegangener Abmahnung nicht, so kann die andere Vertragspartei den Vertrag fristlos schriftlich kündigen.
- (3) Nach einer wirksamen Kündigung ist der Depositar zur Abholung des Depositums binnen drei Monaten berechtigt und verpflichtet.
- (4) Wurde das Depositum in der Frist zur Abholung von drei Monaten nicht abgeholt, schuldet der Depositar die Kosten für die Aufbewahrung ab diesem Zeitpunkt.
- (5) Wurde das Depositum nach Ablauf von fünf Jahren seit Kündigung nicht abgeholt, geht das Eigentum am DepositDe auf das Land Rheinland-Pfalz über. Die geschuldeten Kosten für die Aufbewahrung erledigen sich mit dem Eigentumsübergang.

§ 7 Haftung

- (1) Die LAV schuldet nur die eigenübliche Sorgfalt.
- (2) Die LAV haftet bei Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind – einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine Haftung ausgeschlossen.

- (3) Veränderungen oder Verschlechterungen des Depositums, die durch die vertragsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat die LAV nicht zu vertreten.

§ 8 Unterrichtung nach § 6 Abs. 2. Kulturgutschutzgesetz (KGSG)

- (1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des seit dem 6. August 2016 in Kraft getretenen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) gilt das vorliegende Depositum als nationales Kulturgut, soweit und solange es sich aufgrund dieses Depositumvertrages im Bestand der LAV als einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet und der Depositar (Eigentümer) der Unterschutzstellung als nationales Kulturgut zustimmt (Anlage 1: Erklärung des Depositors zur Unterschutzstellung von Deposita nach § 6 Abs. 2 KGSG). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KGSG).
- (2) Der Status als nationales Kulturgut führt zu öffentlich-rechtlichen Rückgabeansprüchen des Depositors nach der Rückgaberichtlinie 2014/60/EU und dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 für den Fall, dass Deposita unberechtigt – etwa aufgrund Diebstahls – ins Ausland gelangen. Diese Rückgabeansprüche macht die Bundesrepublik Deutschland für den Depositar gegenüber dem Ausland geltend (§§ 69, 70 KGSG). Zivilrechtliche Herausgabeansprüche des Depositors bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn beide Vertragsparteien ihre Unterschrift geleistet haben.

§ 10 Leistungsort und Gerichtsstand

Leistungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag sind Koblenz.

§ 11 Abschließende Regelungen

- (1) Für die LAV und den Depositar entstehen, außer in den im Vertrag genannten Punkten, keine gegenseitigen Ansprüche.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies jedoch nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall um eine nach Sinn und Zweck dieses Vertrages möglichst gleichartige Ersatzregelung bemühen.

(3) Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar. Zusätze oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von den Bevollmächtigten der Parteien unterschrieben und ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt worden sein.

56068 Koblenz, den **Datum**.

Ort., den **evtl. Datum oder Leerz.**.

Wählen Sie ein Element aus.

.....
(Wählen Sie ein Element aus.)

Wählen Sie ein Element aus.

.....
(Name.)

Depositar

Wählen Sie ein Element aus.

2) Ka

3) **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**

4) **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** zur Mitzeichnung

5) **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** bitte siegeln und ösen

6) **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** z. w. V.